

Handwritten: 2790 l



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Posteingang
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Eingangs-Nr.:
26. Aug. 2024
Bearbeiter: 90.2

Amt	Amt für Kreisplanung/ÖPNV		
Diensträume	Rudolf-Breitscheid-Straße 20/ 22		
Bearbeiter		Zimmer	
Durchwahl		Fax	
E-Mail			

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 05.07.2024	Unser Zeichen [Redacted]	Datum 20.8.2024
-------------	----------------------------------	-----------------------------	--------------------

Stellungnahme des Landkreises Mansfeld- Südharz

zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sangerhausen

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (1) BauGB als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bauleitplanes aufgefordert.

Dazu lagen die nachfolgend aufgeführten digitalen Unterlagen vor:

Begründung (30.06.2024)

Planzeichnung -1:10000 (30.06.2024).

Untere Landesentwicklungsbehörde

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt, eine Industriegroßfläche zu entwickeln, um einerseits den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung zu tragen und andererseits die wirtschaftliche Situation der Stadt zu befördern. Mit der 7. Änderung des FNP sollen die hierfür notwendigen räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA ist die Stadt Sangerhausen verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umgehend mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungs-behörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

In Kapitel 3 der Begründung erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit den landes- und regionalplanerischen Belangen. Zu ergänzen wäre hier das im Juli 2024 ausgewiesene Oberzentrum Nordhausen in Thüringen.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Hinweise, Forderungen oder Bedenken zur beabsichtigten Aufhebung.



Untere Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen um Stellungnahme gebeten. Folgende Unterlagen konnten eingesehen werden:

Begründung (Vorentwurf, 30.06.2024)

Planzeichnung (Vorentwurf, 30.06.2024)

Bezüglich des Umweltberichtes für den Änderungsbereich II wird vollständig auf die Ausführungen des Umweltberichtes zu dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ der Stadt Sangerhausen verwiesen. Für den Bereich der Änderung der Art der baulichen Nutzung von Industrie zu Gewerbe erfolgt der Verweis auf den Umweltbericht zum bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Sangerhausen.

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen sowie i.S. eines effektiven Verfahrensablaufs können nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse bereits durchgeführter Umweltprüfungen aus nachgeordneten Verfahren für den Flächennutzungsplan herangezogen werden. Im hier betrachteten Fall erfolgen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Aufgrund dessen ist im Flächennutzungsplan der Verweis auf den Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 48 zulässig.

Verbotsrelevante Handlungen können erst mit der Umsetzung konkreter Bauvorhaben entstehen. In der Planaufstellung ist jedoch vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob dem Vollzug eines Bauleitplans unüberwindliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde muss bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Klarheit darüber schaffen, ob durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden. Wenn ja, sind die Rechtsfolgen zu prüfen (mögliche Abwendung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG oder Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG).

Die Verlagerung der artenschutzrechtlichen Behandlung, einschließlich der ggf. erforderlichen Regelung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, auf die Bebauungsplanebene ist nur zulässig, wenn die Konflikte auf der verbindlichen Planungsebene bewältigt werden können. Für die Gemeinde ist zu beachten, dass drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote die Vollzugsunfähigkeit eines Bauleitplanes zur Folge haben können. Artenschutzrechtliche Verbote können nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden und unterliegen uneingeschränkt gerichtlicher Kontrolle.

Derzeit wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde eingeschätzt, dass die Bewältigung der bestehenden artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich ist. Damit bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

Fundstellen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung



- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 vom 16.12.2010), in der zurzeit gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Untere Immissionsschutzbehörde

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 7. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Sangerhausen.

Untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Vorhaben berührt kein durch Verordnung festgesetztes Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Der Änderungsbereich II, das Industriegebiet wird im westlichen Bereich teilweise durch den Sachsgraben, ein Gewässer 2. Ordnung begrenzt. Weiterhin verläuft zentral ein Gewässer 2. Ordnung von Nord nach Süd. Dieses Gewässer ist ein temporärer Flutgraben, welcher im Zuge der weiteren Erschließung bzw. Bebauung des Industriegebietes zu erhalten ist.

Flächenversiegelungen sind aus Schutz des natürlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildungsrate, Abflussverhalten) auf ein Minimum zu beschränken.

Der Grundstückseigentümer hat das anfallende Niederschlagswasser so zu beseitigen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verhütet wird. Vorrangig ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser weitgehend am Anfallort über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. zu verdunsten.

Aus abwasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans – Vorentwurf der Stadt Sangerhausen (2 Änderungsbereiche – Industriegroßfläche).

Gegen die Festsetzung des Änderungsbereichs I. – Fläche für Landwirtschaft bestehen keine Einwände seitens der unteren Wasserbehörde.

Untere Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen, Vorentwurf 2 Änderungsbereiche – Industriegroßfläche.

Untere Bodenschutzbehörde

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für das Plangebiet liegt eine Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBW-LAU) vor. Das Plangebiet wird durch Gley-Schwarzerde-Böden (Bodentyp Gley-Tschernitz) geprägt. Nach dem BFBV-LAU haben die Böden im Plangebiet eine sehr hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl >75).



Daraus ergibt sich ein großes Konfliktpotenzial zur geplanten Errichtung des Industriegebietes. Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

In der Begründung des FNP wurden mögliche Standortalternativen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben nur auf der geplanten Fläche realisierbar ist. Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz erfolgen in den Ausführungen zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Für das Gebiet des Änderungsbereiches II liegt kein Eintrag im Altlastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt (Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten) vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nicht bekannt.

Landwirtschaft

Nach Sichtung der Unterlagen und der aktuellen Luftbilder wird festgestellt, dass landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Belange der Landwirtschaft werden somit direkt berührt.

Im Rahmen des Verfahrens ist von der verfahrensführenden Behörde - gemäß Beschluss der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten - das für den Landkreis Mansfeld-Südharz zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Untere Forstbehörde

Nach Durchsicht der Planungsunterlagen bleibt festzustellen, dass Waldflächen bei der geplanten Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Forstliche Belange werden damit nicht berührt. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

SG Brandschutz

Nach Einsichtnahme der dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz vorliegenden Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen:

Die Belange des vorbeugenden baulichen Brandschutzes werden in der Stellungnahme des Bereiches Brandschutz zum BP Nr. 48 „Industriegroßfläche“ detailliert behandelt.

Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine weiteren Forderungen oder Hinweise gegeben.

SG Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Dabei ist eine Fläche (Verursacherszenario Bodenkämpfe/Stellung) im Änderungsbereich I der 7. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Sangerhausen im nördlichen Bereich übergehend in das bereits vorhanden Gewerbegebiet als Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet.



Konkret sind die Flurstücke 45/1 (komplett) und Teilflächen im nördlichen Bereich der Flurstücke 39/2, 40/2, 41/2, 42/2, 43/2 und 44 der Flur 20 Gemarkung Sangerhausen (2067) betroffen.

Für alle übrigen Flächen des Änderungsbereich I und des kompletten Änderungsbereiches II konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln, anhand dieser Unterlagen gewonnen werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Hinweise:

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Sie Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung naheliegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

Straßenverkehrsamt

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Die Änderungsbereiche liegen an der L 221 bzw. L 151.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Umweltschutz“ des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:

Von Seiten des Gesundheitsamtes/ Sachgebiet Gesundheitsaufsicht gibt es keine Einwände zu diesem Vorhaben.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der archäologischen Bodendenkmalpflege bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen keine Einwände. Die Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind im vorliegenden Vorentwurf berücksichtigt.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt.

Aus Sicht der **Standortentwicklungsgesellschaft**, des **Bauordnungsamtes**, des **Jugendamtes**, des **Amtes für Soziales und Integration**, des **Schulamtes**, des **Veterinäramtes**, des **Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften** und des Bereiches **Kreisstraßen** gibt es zu den o. g. Vorentwurf keine Einwände.

Aus Sicht des Bereiches **Bauleitplanung** werden zum vorliegenden Vorentwurf folgende Hinweise gegeben.

1. Gemäß § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne (BP) aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Stadt Sangerhausen verfügt über einen rechtskräftigen FNP inklusive 4 rechtskräftiger Änderungen (Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6).
Der rechtskräftige FNP wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP Nr. 48 „Industriegroßfläche“ und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland“ aufgestellt.

Gemäß § 8 (3) BauGB können Bebauungspläne aufgestellt und gleichzeitig der FNP aufgestellt oder geändert werden.

Das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 2 ist nur zulässig, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Das bedeutet zum einen, dass in dem Flächennutzungsplanentwurf für den Bereich, für den der Bebauungsplan aufgestellt wird, Darstellungen vorgesehen sein müssen, die, wäre der Flächennutzungsplan bereits wirksam, im Sinne des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans sein können. Ferner muss der Flächennutzungsplanentwurf zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt und bekanntgemacht wird, jedenfalls in materieller Hinsicht das Stadium der „Planreife“ aufweisen.

Das BVerwG hat mit Beschl. v. 3. 10. 1984 – 4 N 4.84, festgestellt, dass kennzeichnend für ein Parallelverfahren ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gemäß § 6 (1) BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

2. Eine aktive Standortplanung mit Bewertung von Standortalternativen liegt gemäß der Machbarkeitsstudie von 2021 vor und wird im Punkt 7.2 der Begründung aufgeführt.
3. Die Stadt Sangerhausen befindet sich im räumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungsbereich des Oberzentrums Nordhausen. Daher ist die Planung mit der Stadt Nordhausen abzustimmen. Gemäß § 2 (2) BauGB sind die benachbarten Städte und Gemeinden im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.
4. Die Flächenbilanz sollte überprüft werden. Unter Punkt 5.1 Änderungsbereich I fehlt die unter Punkt 2 (Seite 7) und unter Punkt 6.2 der Begründung aufgeführte gewerbliche Baufläche von ca. 24,5 ha, die eine perspektivische Erweiterungsfläche darstellen soll.
5. Die Planzeichen sind nach der Planzeichenverordnung normiert, um die allgemeine Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Bedarfsfall können jedoch weitere Planzeichen entwickelt werden. Die textlichen Festsetzungen erfolgen i.d.R. auf Grundlage der Formulierung im BauGB und sind somit ebenfalls weitgehend normiert. Die Planzeichnung wird im Regelfall im Maßstab 1:500, bei größeren Plangebieten auch 1:1000 erstellt. Als Grundlage dient eine amtliche Flurkarte, auf der alle von der Planung betroffenen als auch die angrenzenden Flurstücke kenntlich zu machen sind.



Das Plangebiet ist eindeutig abzugrenzen. Dies erfolgt in der Regel, indem man sich an vorhandene Grundstücksgrenzen hält.

Neben dem eigentlichen Inhalt ist der FNP noch mit den Verfahrensvermerken, einem Hinweis auf die Begründung und abschließende Erklärung zu versehen.

Dieser Tatbestand sollte beim Planungsstand- Rechtsplan erfolgen.

6. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der Planung sind durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA in Halle oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 1 (2) Vermessungs- und Katastergesetz zu bestätigen.

Sollte die Stadt Sangerhausen Nutzer der digital geführten Liegenschaftskarte sein und somit uneingeschränkten Zugriff auf den flächendeckenden, einheitlichen und aktuellen Datenbestand haben und auf dieser Grundlage den FNP erstellt haben, ist dies entbehrlich. Die Stadt ist angehalten nur aktuelle Auszüge zu verwenden.

7. Mit der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung bestätigt die Stadt Sangerhausen ab dem 06. Dezember 2012 nur noch verbindliche Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X- Planungsformat entsprechen.

Ich bitte um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Sachgebiete/ Sachbereiche.

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Anlage:

Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld- Südharz

Merkblatt Kampfmittelfunde

Landkreis Mansfeld-Südharz



Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Vorbemerkungen

Kampfmittel und Munition aus dem 2. Weltkrieg oder Nachkriegsmunition werden überwiegend bei Erd- und Tiefbauarbeiten gefunden. Bei diesen Tätigkeiten können unterschiedliche Sprengkörper wie u.a. Patronen, Granaten, Zünder, Hülsen und Bomben freigelegt werden. Auch von Gegenständen, die auf den ersten Blick nicht als Kampfmittel erkennbar sind, kann ein nicht zu unterschätzendes Risiko ausgehen. Es ist durchaus möglich, dass ein Gegenstand, der wie ein Wasserboiler aussieht, eine gefährliche Luftmine sein kann. Sicherheitseinrichtungen können durch Korrosion oder chemische Vorgänge nicht mehr funktionieren und infolgedessen wie Zünder wirken. In der Regel bleiben Sprengstofffüllungen zeitlich unbegrenzt funktionsfähig. Alle gefundenen Kampfmittel sind grundsätzlich als explosionsfähige Munition anzusehen.

1. Verhalten nach Auffinden von Kampfmitteln

1.1. Verbote

Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt wurden zu betreten oder Anlagen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen zu beschädigen. Das Betretungsverbot gilt auch für die Flächen im Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, von der nach vernünftiger Einschätzung Gefahren ausgehen können.

1.2. Anzeigepflicht

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder wer vergrabene, verschüttete oder überflutete Fundstellen oder Lagerstellen derartiger Mittel kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz unter der ständig zu erreichenden Rufnummer

112 (Notruf)

oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Von dort werden alle weiteren Maßnahmen zur gefahrlosen Sicherung und Beseitigung der Kampfmittel eingeleitet.

1.3. Informationen über einen Kampfmittelfund

Zur Einleitung von Sofortmaßnahmen durch die Sicherheitsbehörde sind die folgenden Angaben erforderlich:

Fundort:	Ort, Straße, Hausnummer, markante Gebäude, Orientierungspunkte
Art des Fundes:	Aussehen, Größe, Anzahl der Fundstücke
Ist die Fundstelle einsehbar?	Lage der Fundstelle, natürliche Sichtbehinderungen durch Bäume, Gehölze o.ä.
Name und Anschrift des Anrufers:	Name, Anschrift
Sind gefährdete Personen oder Schaulustige am Fundort?	Anzahl der Personen

1.4. Sicherungspflichten

Fund- oder Lagerstellen von Kampfmitteln sind unverzüglich durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereiche ausreichend zu kennzeichnen. Das gilt auch für Flächen, auf denen Kampfmittel gefunden worden sind oder von denen aufgrund von anderen Tatsachen anzunehmen ist, dass auf ihnen von Kampfmitteln ausgehende Gefahren drohen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot nach § 3 Abs. 2 der „Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel des Landes Sachsen-Anhalt“ hingewiesen werden.

2. Begriffsbestimmungen

Kampfmittel sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegführung bestimmte oder ehemals bestimmte Munition oder Munitionsteile. Dabei handelt es sich überwiegend um:

- 2.1 **Gewehrpatronen oder Granaten** von Handfeuer- oder Maschinenwaffen; sie können bei oberflächennahen Erdarbeiten zu Tage treten.
- 2.2 **Minen** der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder ihrer Kriegsgegner; sie liegen nicht selten an verkehrsgünstigen Stellen, in Gewässern, Flüssen oder Seen.
- 2.3 **Bomben**, die beim Aufprall nicht explodiert und in die Erde eingedrungen sind; sie liegen je nach Größe und Gewicht in einer Tiefe bis zu 2 m, selten tiefer.
- 2.4 **Zünder, Spreng- und Zündmittel**, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus Explosivstoffen oder deren Rückständen bestehen.
- 2.5 **Kampfstoffe, Nebel-, Brand- oder Reizstoffe, Rückstände oder Zerfallsprodukte**, die diese Stoffe enthalten.

3. Rechtliche Verantwortung der Sicherheitsbehörde

3.1. Örtliche Sicherheitsbehörden

Aufgefundene Kampfmittel sind immer als explosiv einzuschätzen und stellen immer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Aus diesem Grund fällt die Abwehr der Gefährdung durch Kampfmittel in den Aufgabenbereich der zuständigen Sicherheitsbehörden, hier der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Diese können unter den Voraussetzungen der §§ 7 oder 8 des „Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“. Anordnungen gegen Dritte (z.B. Grundstückseigentümer) erlassen oder die Störung selbst durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder durch vertraglich beauftragte Fachfirmen beseitigen lassen.

3.2. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) ist im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung zur Beseitigung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) organisatorisch in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt in Magdeburg angesiedelt.

Er übernimmt im Rahmen der Amtshilfe die Aufgaben der örtlichen Sicherheitsbehörden zur gefahrlosen Beseitigung von aufgefundenen Kampfmitteln. Weiterhin unterstützt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die örtlichen Sicherheitsbehörden nach vorheriger Zustimmung bei der Nachsuche nach Fundmunition.

3.3 Fachfirmen zur Kampfmittelbeseitigung

Der KBD benennt in einem Verzeichnis Fachfirmen, die im Besitz einer Erlaubnis sind und die erforderliche Fachkunde gemäß Sprengstoffgesetz zur Kampfmittelräumung nachgewiesen haben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Übersicht wird keine Gewähr übernommen.

3.4 Vorsorgliche Nachsuche bei Verdachtsfällen

Inwieweit bei bloßem Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln (z.B. im Boden oder Gewässern) ein sicherheitsrechtliches Einschreiten geboten ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Grundsätzlich gilt, dass die vorsorgliche Nachsuche nach vermuteten Kampfmitteln im Pflichtenkreis des Grundstückseigentümers liegt. Wird dieser nicht von sich aus tätig, ist von der örtlichen Sicherheitsbehörde zu entscheiden, ob eine Gefahrerforschung sicherheitsrechtlich geboten und sie insoweit zum Einschreiten verpflichtet ist.

3.5 Aufklärungs- und Ermittlungspflichten bei Baugrundstücken

Soll ein Grundstück bebaut werden, ist der Bauherr für die Eignung des Baugrundstücks verantwortlich; er hat dieses im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen.

4. Ansprechpartner

Bei weiteren Fragen oder Hinweisen wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter beim:

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Postadresse: Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
Dienstgebäude: Schartweg 7
06526 Sangerhausen

Tel: 03464/535-1933 oder 1932

Fax: 03464 / 535-1926

Email: amtbk@lkmsch.de